

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

24. Juni 1953

Unterrichtsminister Dr. Kolb:9. Schuljahr nur im Zusammenhang mit neuem Schul- und Erziehungsgesetz31/A.B.

zu 53/J

Anfragebeantwortung

Die Abg. Dr. Zechner und Genossen haben in der letzten Nationalratssitzung an den Unterrichtsminister die Anfrage gerichtet, ob er bereit sei, dem Nationalrat eine Gesetzesvorlage über die Einführung des 9. Schuljahres in allernächster Zeit vorzulegen.

Bundesminister für Unterricht Dr. Kolb teilt in Beantwortung der Anfrage mit, dass die Annahme, es habe kürzlich eine Enquête über die Einführung des 9. Schuljahres in seinem Beisein stattgefunden, nicht den Tatsachen entspricht. Demgemäß entspreche es auch nicht den Tatsachen, dass er versprochen habe, dem Parlament einen Gesetzentwurf über die Einführung des 9. Schuljahres ehestens vorzulegen.

Hiezu bemerke ich, erklärt der Unterrichtsminister weiter, dass die Einführung des 9. Schuljahres eine unterrichtspolitische Massnahme von ausserordentlich weitreichender pädagogischer, sozialer, staatspolitischer und staatsfinanzieller Bedeutung wäre, die nach meiner Überzeugung nur im Zuge eines umfassenden neuen Schul- und Erziehungsgesetzes zur Erörterung gestellt werden könnte und nur im Rahmen einer Gesamtüberholung der Pflichtschulorganisation durchgeführt werden könnte. Ein Sondergesetzentwurf über die Einführung des 9. Schuljahres ist deshalb im Bundesministerium für Unterricht niemals in Erwägung gestanden und konnte daher eine Enquête über solch einen Gesetzentwurf auch nicht abgehalten werden.

Richtig ist, dass im Bundesministerium für Unterricht ein Referentenentwurf über ein Schulpflichtgesetz verfasst worden ist und dass hierüber eine interministerielle Besprechung stattfand, der auch Vertreter der Landesregierungen, der Landesschulbehörden und der beteiligten Kammern zugezogen waren.

Dieser Referentenentwurf wurde im Hinblick auf die Notwendigkeit vorbereitet, das während der deutschen Okkupation erlassene "Reichsschulpflichtgesetz" durch eine österreichische Gesetzesvorschrift zu ersetzen.

2. Beiblatt**Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz****24. Juni 1953**

In diesem Referentenentwurfe waren auch ausdrücklich als "vorübergehend" bezeichnete und zeitlich befristete Vorschriften, die sich auf das aktuelle Problem der drohenden Jugendarbeitslosigkeit beziehen, enthalten. Diese vorübergehenden und zeitlich befristeten Vorschriften zielen daraufhin ab, diejenigen Schüler der Volks- und Hauptschulen, welche das Lehrziel der Pflichtschule nicht erreicht haben, zum Schulbesuch während eines weiteren Schuljahres zu verpflichten. Nach diesem Plane hätten also solche Schüler in die nächsthöhere, von ihnen im Zeitpunkt ihrer Schulmündigkeit nicht erreichte Klasse aufzusteigen, bzw. hätten sie, wenn sie die oberste Klasse zwar erreicht, aber nicht erfolgreich besucht haben, zu repeterieren.

Ferner war in dem betreffenden Referentenentwurfe gleichfalls vorübergehend und befristet vorgesehen, dass unter gewissen besonderen Voraussetzungen der bisher freiwillige Besuch der in § 10 des Reichsvolksschulgesetzes vorgesehenen "speziellen Lehrkurse für die der Schulpflichtigkeit entwachsenen Jugend", soweit sie nicht in den Wirtschaftsprozess eingeschaltet werden kann, obligatorisch sein soll.

Mit der Einführung eines 9. Schuljahres, von dem in der Öffentlichkeit in diesem Zusammenhange wiederholt irrgem. Weise gesprochen wurde, hat dies alles nichts zu tun.

Auf die an mich gestellte Anfrage habe ich demnach die Ehre, die folgende

Antwort

zu erteilen:

Ich bin nicht in der Lage und habe niemals in Aussicht genommen, dem Nationalrat eine Gesetzesvorlage über die Einführung des 9. Schuljahres in allernächster Zeit vorzulegen.

-.-.-.-